

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
21.02.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 32 Kinder- und Jugendhilfe	32.0 - Me/Ga

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	09.03.2023	Zugestimmt mit einer Änderung bei den Ausschlusskriterien

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO 10.06.01.02

Anlage(n):

1. Leitlinien zur Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder (Stand 19.07.2006)
2. Leitlinien zur Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder im Lahn-Dill-Kreis, Stand: 09.03.2023 (Änderung Jugendhilfeausschuss)

Betreff:

Aktualisierung der Leitlinien zur Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder

1 BESCHLUSS

Den aktualisierten Leitlinien zur Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder im Lahn-Dill-Kreis in der Fassung vom 16.02.2023 wird zugestimmt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine, da aufgrund der fachlichen Entwicklung im Förderbereich Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis notwendiger Aktualisierungsbedarf im Sinne § 43 SGB VIII besteht.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Keine

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf wird weiterhin verbessert, das lokale Bündnis für Familien gestärkt.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Keine

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine

2.7 **Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

Keine

3 **BEGRÜNDUNG**

Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Auch in der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Gebraucht werden qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die dem gesetzlichen Förderauftrag angemessen nachkommen können. Neben der Qualifizierung ist insbesondere die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen sehr wichtig. Denn bei der Kindertagespflege handelt es sich um kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern ursprünglich um eine Form der Betreuung im familiären Rahmen.

Die fortlaufende dynamische Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Themenfelder aufgrund der Teilnahme am Bundesprogramm „Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“, aber auch unter Beachtung der Entwicklung der Rechtsprechung im Sinne der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII, welche die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder hoheitlich verantwortet, war eine Überarbeitung der Leitlinien angezeigt.

Insbesondere die sog. „soft skills“ hinsichtlich der persönlichen Kompetenzen einer, auch angehenden Kindertagespflegeperson, beschreiben fachliche Mindeststandards, wie sie bundesweit für den Bereich Kindertagespflege formuliert sind.

Umfang der Erst-bzw. laufenden Aufbauqualifizierung, dass Einholen relevanter Nachweise sowie die benannten Ausschlusskriterien entsprechenden den aktuellen gesetzlichen Vorgaben bzw. der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Die Leitlinien sollen als praxisorientierte Handlungsempfehlung verstanden und gelebt werden und zwar von allen Akteuren im Netzwerk Kindertagespflege sowie von den Kindertagespflegepersonen, auch den angehenden. Sie sind beschreiben notwendige Kriterien bei der Erstbeurteilung von Bewerbenden für das Tätigkeitsfeld Kindertagespflege sowie im Rahmen der Prüfung der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Da eine Pflegeerlaubnis per Gesetz stets nur für maximal 5 Jahre zu erteilen ist, ist das Vorhalten der Grundsätze der Eignung ein fortlaufender Erfüllungstatbestand seitens der tätigen Kindertagespflegepersonen.

gez.

Menges
Abteilungsleiter